

**Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen  
nach § 6 KAG-LSA für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der  
Gemeinde Langenbogen**

**- Straßenausbaubeitragsatzung, einmalige Beiträge -**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 808) in Verbindung mit den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenbogen in seiner Sitzung vom 21.09.2006 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Langenbogen, sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB oder Beiträge i.S.d. § 6a KAG-LSA nach Maßgabe einer Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nicht erhoben werden können, nach Maßgabe dieser Satzung einmalige Straßenausbaubeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 KAG-LSA, als Gegenleistung für das Vorhalten von Verkehrsanlagen im Gemeindegebiet.

**§ 2**

**Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
  1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
  2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträger nach § 42 Str. LSA ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
  3. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (zuzüglich der Nebenkosten),

4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Mischflächen, Fußgängergeschäftsstraßen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
  5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
    - a) Rad- und Gehwegen, auch kombiniert;
    - b) Park- und Halteflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen), die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind;
    - c) Straßenbegleitgrün (unselbständigen Grünanlagen),
    - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
    - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
    - f) Randsteinen und Schrammborden,
    - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
  6. die Möblierung, einschließlich Blumenkübeln, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperrrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräten, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind,
  7. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Beitragserhebung.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 2 bezeichneten Maßnahmen.
- (4) Die Gemeinde kann den beitragsfähigen Aufwand für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Einrichtung (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Der beitragsfähige Aufwand für eine Einrichtung oder einen selbständigen Abschnitt der Einrichtung kann jeweils für eine Ausbaumaßnahme insgesamt oder zu den unter Absatz 2 aufgeführten Teilen einer Einrichtung gesondert und in beliebiger Reihenfolge ermittelt werden (Aufwandsspaltung). Über die Abschnittsbildung und Aufwandsspaltung entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat durch Beschluss, soweit er nicht diese Befugnis einem anderen Organ übertragen hat.

### § 3

#### **Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen**

- (1) Zur Abgeltung des öffentlichen Interesses trägt die Gemeinde Langenbogen den Teil des beitragsfähigen Aufwandes aus § 2 Abs. 1 bis 4, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder der Gemeinde entfällt. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt für den Ausbau von:

1. Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 2 Nr. 5 g), h) genannten Hilfeinrichtungen	60 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 2 Nr. 5 f) genannten Hilfeinrichtungen	60 %
Parkflächen (unselbständige)	70 %
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 2 Nr. 5 f) genannten Hilfeinrichtungen	70 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	70 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 %
Mischflächen, sowie Mischflächen von verkehrsberuhigten Wohnstraßen einschließlich der unter § 2 Abs. 2 Nr. 5 f), g) genannten Hilfeinrichtungen	60 %

2. Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen (Haupterschließungsstraßen)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 2 Nr. 5 g), h) genannten Hilfeinrichtungen	30 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 2 Nr. 5 f) genannten Hilfeinrichtungen	30 %
Parkflächen (unselbständige)	50 %
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 2 Nr. 5 f) genannten Hilfeinrichtungen	50 %
Beleuchtung und Oberflächenwässerung	50 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 %
Mischflächen, sowie verkehrsberuhigte Mischflächen mit starkem innerörtlichen Verkehr einschließlich der unter § 2 Abs. 2 Nr. 5 f), g) genannten Hilfeinrichtungen	50 %

3. Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landesstraßen (Hauptverkehrsstraßen)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 2 Nr. 5 g), h) genannten Hilfeinrichtungen	20 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 2 Nr. 5 f) genannten Hilfeinrichtungen	20 %
Parkflächen (unselbständige)	60 %
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 2 Nr. 5 f) genannten	50 %

Hilfseinrichtungen	
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	50 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 %

4. Bushaltestellen 20 %
5. Wege, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächtern benutzt werden (Wirtschaftswege) 60 %
6. selbständige Grünanlagen und selbständige Parkflächen 60 %
7. Fußgängerzonen und Plätze 40 %
- (2) Für Verkehrsanlagen, die in Absatz 1 nicht erfasst sind, oder bei denen die festgesetzten Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung die Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt. Dies gilt insbesondere für Fußgängergeschäftsstraßen.
- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Beitragspflichtigen und der Gemeinde verwendet.

#### § 4

##### Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich- rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich- rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, durch Stichproben die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen und zu diesem Zwecke das Grundstück zu betreten. §§ 15 und 16 KAG - LSA sind entsprechend anzuwenden.

#### § 5

##### Verteilungsregelung

- (1) Der nach dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes wird für alle an der Verkehrsanlage gelegenen Grundstücke erhoben, welche die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu der betreffenden Verkehrsanlagen haben. Dieser wird unter Berücksichtigung

der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen, wobei die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art zu berücksichtigen ist.

(2) Für Grundstücke im beplanten und unbeplanten Innenbereich gilt als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche:

1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke, die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche
  - a) innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - c) oder/ und innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen.

Hierzu gelten auch Grundstücke, welche mit Teilflächen in mehreren der zuvor genannten Bereichen liegen und so im vollem Umfang der Bebaubarkeit zugänglich sind.

2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes, worin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, oder die über eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB-MaßnahmeG hinausreichen und sich die hinausreichende Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) befindet, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes bzw. im Satzungsbereich.
3. bei Grundstücken, die mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen die Gesamtfläche des Grundstückes,
  - a) höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
  - b) bei Grundstücken, die nicht an der Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft
  - c) bei Grundstücken, die über die sich nach Punkt a) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Punkt b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand, der der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht.
4. bei Grundstücken, die ausschließlich mit untergeordneter Bebauung genutzt werden können oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden, insbesondere Dauerkleingärten, Sportplätze, Schwimmbäder, Camping- oder Festplätze und Friedhöfe, 50% der Grundstücksfläche.

- 5. bei Grundstücken nach den Ziffern 2 und 3 gesondert die im Außenbereich (§ 35 BauGB) befindliche Teilfläche nach Maßgabe des Absatzes (3), unter weiterer Anwendung der Absätze (4) bis (6).
- 6. bei Grundstücken, die wegen entsprechender planungsrechtlicher Festsetzungen nur in anderer Weise, z.B. nur landwirtschaftlich, gärtnerisch, usw., genutzt werden können (unbebaubare Grundstücke), die sich bei analoger Anwendung des Absatzes 3 (Grundstücke im Außenbereich) ergebende, für die Beitragsermittlung maßgebliche, Grundstücksfläche.

(3) Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche die Gesamtfläche des Grundstücks, welche mit einer an der Nutzung ausgerichteten Messzahl vervielfältigt wird. Die Vervielfältigungsmesszahl beträgt für:

- 1. Grundstücke ohne Bebauung
  - a) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
  - b) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
  - c) für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher, Bodenabbau etc.), für die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte bezieht, 1,0
  - d) bei in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder Dauerkleingärten pp.) 0,5
- 2. Grundstücke mit Bebauung, wie z.B. Wohnbebauung, gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen),
  - a) für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
  - b) für die Restfläche gilt Nr. 1;
- 3. Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen,
  - a) für die von der Satzung erfassten Teilfläche 1,0
  - b) für die Restfläche gilt jeweils Nr. 1.

(4) Im übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Absatz 2 festgestellten Grundstücksfläche oder der nach Absatz 3 Nr. 1c), 2a) und 3a) festgestellten Teilfläche ab dem zweiten Vollgeschoss je Vollgeschoss 30 v.H. der Grundstücksfläche/ Teilfläche hinzugezählt.

- (5) Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse von Gebäuden, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.
- (6) Die Anzahl der Vollgeschosse ist nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln. Für die Zahl der Vollgeschosse gilt:
1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend,
  2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
    - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,3 Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
    - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5 Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
  3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird,
  4. bei Grundstücken, für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl bzw. eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der rechtlich zulässigen Vollgeschosse, abgeleitet aus der rechtlich zulässigen Nutzung der Grundstücke.
  5. bei Grundstücken, für welche kein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, ist die Zahl der rechtlich zulässigen Vollgeschosse, abgeleitet aus der rechtlich zulässigen Nutzung der Grundstücke, maßgebend.
  6. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,

7. bei Grundstücken, die ausschließlich mit untergeordneter Bebauung genutzt werden können oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden, insbesondere Dauerkleingärten, Sportplätze, Schwimmbäder, Camping- oder Festplätze und Friedhöfe, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
  8. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
  9. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB):
    - a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten Bebauung oder die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse bei nicht genehmigten bzw. geduldeten Bauwerken,
    - b) wenn durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung zugelassen ist, für die Fläche nach § 5 Absatz (3) Nr. 1c, ein Vollgeschoss.
  10. Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 9 ermittelten Vollgeschossen oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl durch die tatsächlich vorhandenen Gegebenheiten überschritten, sind die tatsächlich vorhandenen Gegebenheiten der Berechnung zu Grunde zu legen.
- (7) Für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe), wird die nach den Absätzen 1 bis 6 ermittelte Verteilungsfläche um 20 v.H. erhöht. Im Falle des Absatz 3 findet dies jedoch nur auf die nach Nr. 1c), 2a) und 3a) festgestellten Teilflächen Anwendung.

## § 6

### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Beitrages**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung nach § 2 Abs. 4 entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und den Aufwandsspaltungsbeschluss.
- (3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten nach § 2 Abs. 4 entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (5) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Beitragspflichtigen fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.



## § 7

### Vorausleistungen

- (1) Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen gemäß Baufortschritt bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragshöhe erheben.

## § 8

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EG BGB) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.

## § 9

### Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde Langenbogen alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Zahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

## § 10

### Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Beitragsschuld ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 - 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 - 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Grundstücke, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v.H. über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 831,6788 m<sup>2</sup> liegt, also 1081 m<sup>2</sup> überschreitet (=übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt berücksichtigt. Diese Grundstücke werden bis 1081 m<sup>2</sup> (=130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche aller Wohngrundstücke) zum vollen Beitrag herangezogen und über 1081 m<sup>2</sup> nur noch zu 30 v.H. des Beitragssatzes.
- (5) Bei Grundstücken, welche durch mehrere Verkehrsanlagen die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges im Sinne des § 5 Abs. 1 haben, wird der ermittelte Beitrag vor Erhebung durch die Zahl der Verkehrsanlagen geteilt. Stehen diese Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Gemeinde, wird die Vergünstigung nur für die in der Baulast der Gemeinde stehenden Teileinrichtungen der Verkehrsanlage angesetzt.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 9 der Satzung oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

## § 12

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Langenbogen, den 21.09.2006

  
.....  
Dr. Nagel  
Bürgermeister

